

Emotionen bei Nutztieren in der Rechtsprechung

*Vanessa Gerritsen (lic. iur.),
Stiftung für das Tier im Recht,
Rigistrasse 9,
CH-8006 Zürich, Schweiz,
gerritsen@tierimrecht.org*

Die Gesetzgebungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz schützen unter anderem das Wohlergehen (Art. 1 TSchG/CH) bzw. das Wohlbefinden (§ 1 TierSchG/D; § 1 TSchG/A) von Tieren. Emotionen oder Gefühlsbewegungen sind im Begriff des Wohlergehens und des Wohlbefindens mitenthalten. Obschon sämtliche genannten Gesetzesordnungen auch mehr oder weniger starke biozentrische Akzente setzen – in der Schweiz (und Liechtenstein) etwa durch den Schutz der Tierwürde, in Deutschland und Österreich durch die Anerkennung des Lebens per se –, sind die pathozentrischen, auf die Empfindungs- und Leidensfähigkeit von Tieren abstellenden Aspekte nach wie vor von grosser Bedeutung.

Berücksichtigung tierlicher Emotionen in der Gesetzgebung

Allerdings existieren vergleichsweise erst wenige wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit der Gefühlswelt von Tieren befassen, da methodische Ansätze hierfür schwierig sind. Die Angst vor einer Verfälschung durch anthropomorphisierende Interpretation des Tierverhaltens hält viele Forschende von diesem für unseren alltäglichen Umgang mit dem Tier überaus wichtigen Bereich fern. Gerade für die Rechtsetzung, den Tierschutzvollzug und die Rechtsprechung wären entsprechende ethologische und auch veterinärmedizinische Grundlagen jedoch eine bedeutende Stütze für die Handhabung tierschutzrelevanter Fälle.

Im Allgemeinen wird auch heute noch davon ausgegangen, dass Tiere zwar Bedürfnisse haben, diese aber triebgesteuert bzw. Bestandteil des Instinkts sind und vorwiegend der Bedarfsdeckung sowie der Schadensvermeidung dienen. Deswegen entsteht in wissenschaftlichen Beschreibungen zum Verhalten von Tieren ebenso wie in zahlreichen juristischen Entscheidungen häufig ein stark mechanistisches Bild von Tieren, in dem Emotionen kaum Platz haben. Selbstverständlich schliessen sich Instinkte und Emotionen aber keineswegs aus,

vielmehr ergänzen sie sich – und das gilt auch für den Menschen – im Idealfall optimal. Dass zumindest Wirbeltiere und einige Wirbellose Empfindungen haben und leidensfähig sind, wird denn inzwischen auch weitgehend anerkannt und bildet die Basis der genannten Gesetzgebungen. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es untersagt, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sofern dies nicht durch überwiegende Gründe gerechtfertigt ist.

Für diese sehr groben Kategorien finden sich in der Literatur weitgehend klare Definitionen (vgl. etwa Hirt et al., 2016; Ferrari und Petrus, 2015; Richner, 2014; Bolliger et al., 2011; Irresberger et al., 2005). Sie überschneiden sich teilweise und umfassen verschiedene emotionale Komponenten wie etwa auch Stress, Panik, Hunger, Erschöpfung, Unruhe oder Unwohlsein. Nach einhelliger Lehrmeinung meint das deutsche Tierschutzgesetz im Leidensbegriff auch die Angst mit, die in den übrigen genannten Gesetzgebungen ausdrücklich als eigenständige Kategorie erwähnt wird.

Wichtige Aspekte des Wohlergehens bilden physische Intaktheit, physiologische Ausgewogenheit und die Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung. Eine gute Gesundheit wird als Grundlage tierlichen Wohlergehens gesehen, während das mentale „Wohlgefühl“ einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Wohlergehens darstellt. Das Individuum soll in einem physisch, gesundheitlich und emotional unbeeinträchtigten Zustand befähigt sein, mit seiner Umwelt zu interagieren. Obschon Wohlergehen also mehr umfasst als Gesundheit und Bedürfnisbefriedigung, zielt das Gesetz hinsichtlich Umgang und Haltung derzeit allerdings lediglich auf einen Mindeststandard ab, wodurch zumindest die Befriedigung der grundlegendsten Bedürfnisse, Freiheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten sowie die klinische Gesundheit gewährleistet werden soll.

Situation in der Schweiz

Nach schweizerischer Gesetzgebung (Art. 3 lit. b TSchG/CH) gilt das Wohlergehen eines Tieres als gegeben, wenn die Haltung und Ernährung des Tieres gewährleisten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind (Ziff. 1); das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist (Ziff. 2); sie klinisch gesund sind

(Ziff. 3) und Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden (Ziff. 4). In Bezug auf Versuchstiere tritt ein zusätzliches Kriterium hinzu: Bei der Belastungserfassung gilt es, auch das „Allgemeinbefinden“ zu berücksichtigen.

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. a TSchG/CH hat jede Person, die mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen, worunter nicht nur die Vermeidung von Belastungen, sondern auch die Ermöglichung eines artgemässen Lebens, namentlich durch entsprechende Fütterung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft zu verstehen sind (Art. 6 Abs. 1 TSchG/CH). Diese Elemente tragen wesentlich zum Wohlergehen von Tieren bei. Gerade aber der Vorbehalt „in bestmöglicher Weise“ deutet auf die Dehnbarkeit dieser Bestimmung hin, die damit – zugunsten der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oft weit überdehnt – keineswegs ein artgemässes oder gar „glückliches“ Leben sicherstellt. Die spezifischen Vorschriften auf Ebene der Tierschutzverordnung und insbesondere die Normierung der Mindestanforderungen in ihren Anhängen machen deutlich, dass es vorwiegend darum geht, Tiere vor erheblichen negativen Empfindungen wie Einsamkeit, Langeweile, Hunger, Angst, Leid und Schmerz zu schützen, nicht aber, ihnen ein erfülltes und bereichertes Leben zu ermöglichen.

Emotionen bei Tieren in der Rechtsprechung

Ein Blick auf die Rechtsprechung, die die gesetzlichen Begriffe anzuwenden und auszulegen hat, zeigt, dass sich Staatsanwaltschaften und Gerichte oft schwertun, Emotionen bei Tieren zu erfassen, zu beschreiben oder gar zu bewerten. In der Tat ist es schwierig, Gefühlsregungen bei Tieren zu erkennen und deren Art und Intensität richtig zu deuten. Die Schwierigkeit und Komplexität dieser Aufgabe darf aber nicht dazu führen, das Vorhandensein negativer Emotionen bei Tieren auszublenken. Genau das scheint aber häufig der Fall zu sein. Ein weiteres Problem besteht darin, dass zahlreiche traditionell verankerte Praktiken auch dann nicht hinterfragt werden, wenn sie den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung offensichtlich widersprechen. So bildet die Frage, ob Kuh und Kalb bei der Trennung negative Emotionszustände erleben, kaum je Gegenstand einer Güterabwägung, auch wenn wissen-

schaftlich klare Indizien dafürsprechen (Sandem et al., 2002).

Obschon Emotionen bei Tieren eine schwerlich zu leugnende Tatsache sind, sind sie – abgesehen von offensichtlichen Schmerzen und Leiden – kaum je Gegenstand strafrechtlicher Untersuchungen. Ein Blick in die Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle ([online abrufbar unter: www.tierimrecht.org/de/faelle/](http://www.tierimrecht.org/de/faelle/)) zeigt anhand einiger herausgegriffener, repräsentativer Fallbeispiele, dass die Wahrnehmung der betroffenen Tiere in zahlreichen Fällen mutmasslich erheblich unterschätzt oder ganz ausser Acht gelassen wird.

Das Tierschutzrecht teilt Tierschutzverstösse in Tierquälereien (Art. 26 TSchG/CH) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG/CH) ein und macht damit deutlich, dass das subjektive Empfinden und Erleben von Tieren durchaus eine erhebliche Rolle bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten spielt. Die Zufügung von Schmerzen, Angst und Leiden sowie aller von diesen Kategorien erfassten negativen Gefühlsregungen sind, sofern sie in einer gewissen Intensität vorliegen, als Misshandlung und damit als Tierquälerei zu qualifizieren. Tierquälereien sind Vergehen und werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen à maximal 3000 Franken sanktioniert. Demgegenüber stehen blosse Übertretungen, so etwa die Missachtung von Vorschriften über die Tierhaltung, ohne dass dies bei den betroffenen Tieren zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten geführt hätte. Entsprechende Verstösse werden mit Bussen bis zu 20'000 Franken geahndet.

Die Abgrenzung der beiden Kategorien liegt also in der Beeinträchtigung des Wohlergehens und sollte sich nach der Idee des Gesetzgebers in der rechtlichen Qualifizierung der Tat als Vergehen oder Übertretung sowie im konkreten Strafmass niederschlagen. Bedauerlicherweise werden die Sanktionsnormen des Tierschutzrechts von zahlreichen Strafverfolgungsbehörden aber in juristisch fragwürdiger Weise umgesetzt. Damit werden sie letztlich auch dem Anspruch der Bevölkerung nach einem hohen Tierschutzstandard nicht gerecht.

Beurteilung von Emotionen bei Nutztieren

In folgenden Fällen sind die emotionalen Beeinträchtigungen der betroffenen Tiere unberücksichtigt geblieben, weshalb die Täter fälschlicherweise jeweils nur wegen einer Übertretung verurteilt wurden:

- Sieben ausgediente, zur Schlachtung bestimmte Hühner werden in zwei Bananenschachteln transportiert, die nicht der für Transportbehälter erforderlichen Mindesthöhe entsprechen, und für mehr als zwölf Stunden in den Schachteln gehalten. Um das Weglaufen oder -fliegen der Tiere zu verhindern, werden jeweils mehreren von ihnen die Beine zusammengebunden. Die Staatsanwaltschaft sieht in diesem Sachverhalt lediglich eine Übertretung der Tierschutzbestimmungen und verurteilt den Beschuldigten zu 300 Franken Busse wegen Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung. Das Empfinden der Tiere wird im Strafbefehl nicht erwähnt (Fallnummer SG15/069).
- Der Beschuldigte lässt zwei Schweine zu einem Schlachthof transportieren, obwohl diese gesundheitlich stark angeschlagen sind. Beide Schweine zeigen, neben anderen schweren Verletzungen, eine offene Schwanzverletzung und Lähmungserscheinungen. Ein Schwein leidet zudem an Atemnot und Krämpfen. Die Beeinträchtigungen bestehen bereits Tage vor dem Transport. Obschon der Beschuldigte es unterlassen hat, die offensichtlichen und ernsten Verletzungen seiner Schweine ärztlich behandeln zu lassen und die Tiere zusätzlich erheblichem Transportstress aussetzt, wird er lediglich wegen vorschriftswidrigen Beförderns von Tieren zu einer Busse von 500 Franken verurteilt (Fallnummern TG14/006, TG14/007).
- Der Beschuldigte befördert Vieh in einem Transporter ohne das vorgeschriebene Abschlussgitter. Wegen ungenügenden Abstands zum voranfahrenden Fahrzeug und zu hoher Geschwindigkeit kommt es auf der Autobahn zu einer Auffahrkollision. Dabei kippt der Viehtransporter auf die Mittelleitplanke und wird weitergezogen. Obwohl die Tiere mutmasslich Angst und Panik erfahren, qualifiziert die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt als blosse Übertretung und verurteilt den Verantwortlichen wegen vorschriftswidriger Beförderung von Tieren zu einer Busse von 800 Franken bei gleichzeitiger

Aburteilung mehrerer Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung (Fallnummer BE14/111).

- Ein Tierhalter lässt sein Kalb in einem Sachentransportanhänger während elf Stunden teilweise an der prallen Sonne stehen, ohne das Tier zu tränken oder zu füttern und für zureichende Belüftung zu sorgen. Auch entspricht die Höhe des Anhängers nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Zudem verfügt der Beschuldigte nicht über das erforderliche Transportdokument. Ein Gutachten kommt zum Schluss, dass das Kalb während seines Aufenthalts im Transportanhänger insbesondere aufgrund der hohen Temperaturen von deutlich über 26°C und des labilen Wasserhaushalts bei Jungtieren „mittelgradig“ gelitten hat. Im Urteil werden einige psychische und emotionale Auswirkungen des Tierschutzverstosses genannt. Dennoch wird der Sachverhalt lediglich als Übertretung qualifiziert und mit einer Busse von 500 Franken bestraft (Fallnummer GRO1/001).
- Ein Pony wird während einiger Stunden in einem Elektrozaungehege (ca. 85 cm hoher stromführender Zaun) mit einer zu kleinen Fläche gehalten. In seinem Bericht verweist der Bezirkstierarzt ausdrücklich auf die Ängste des Ponys vor dem Strom, die sich darin zeigten, dass es wegen der minimalen Platzverhältnisse nur mit den Vorderbeinen stereotyp schnelle Bewegungen nach links und rechts machte, die als unkontrollierte panikartige Fluchtbemühungen einzuordnen seien. Die Halterin wird erstinstanzlich zu einer Busse von 150 Franken verurteilt. Das Obergericht hebt das Urteil auf. Letztlich wird die Tierhalterin freigesprochen, da nicht rechtsgenügend nachgewiesen sei, dass das Pony durch den Aufenthalt im besagten Gehege in Angst versetzt wurde, die von der Intensität und Zeit her ein solches Ausmass erreichte, dass das Tier gelitten habe (Fallnummern ZH03/038, ZH04/119, ZH05/019). Dass die Angst zwar erkannt, jedoch nicht als für eine Sanktionierung schwerwiegend genug erachtet wurde, ist vor dem Hintergrund, dass sich die Angst des Tieres in stereotypem Verhalten manifestiert hat, nicht nachvollziehbar.
- Der Beschuldigte deponiert zwei Kaninchen in einer Kartonschachtel in der Nähe eines Marktstandes unmittelbar bei einem Trottoir. Obwohl die Tiere gemäss

Feststellung der urteilenden Instanz übermässiger Angst ausgesetzt sind, wird er wegen fahrlässiger Übertretung zu einer Busse von 200 Franken verurteilt (Fallnummer ZH10/106).

Die folgenden Beispiele zeigen Fälle, in denen die emotionalen Belastungen von Tieren zwar erfasst und als Vergehen eingestuft, aber offensichtlich als nicht besonders schwerwiegend erachtet wurden, was sich in einem unbefriedigend tiefen Strafmass niederschlägt:

- Drei Kälber werden zur Schlachtung in einen Schlachthof eingeliefert, obwohl alle drei Tiere offensichtliche Krankheitsanzeichen zeigen. Ein Tier stirbt unmittelbar nach dem Abladen, das zweite muss aufgrund seines gesundheitlichen Zustands umgehend getötet werden. Das dritte Kalb wird geschlachtet, sein Fleisch wird jedoch in der Folge für ungeniessbar erklärt, da es zur Zeit der Schlachtung an einer schweren Lungenentzündung und Nierenblutungen leidet. Der Beschuldigte wird zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 70 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren wegen Vernachlässigung der Tiere und einer Busse von 300 Franken verurteilt (Fallnummer SH14/012).
- Die Beschuldigte führt gemeinsam mit zwei weiteren Personen in einem Zeitraum von vier bis fünf Stunden ununterbrochen Verladeübungen mit einem Pferd durch, obwohl das Pferd unter erheblichen Stress- und Erregungszuständen leidet und sich bei dem Versuch, sich aus dem Transporter zu befreien, unter einer mit einem Sicherungshaken befestigten Querstange hindurchdrückt. Dabei erleidet es schwerwiegende Verletzungen der Rückenwirbel und verfällt in einen physischen und psychischen Erschöpfungszustand. Das Tier erfährt infolge dieser Traumatisierung eine grundlegende Wesensänderung: Das einst lebenswürdige und anhängliche Pferd wird aggressiv und unführbar. Infolgedessen und aufgrund der schweren Rückenverletzungen wird das Pferd vier Monate später eingeschläfert. Die Beschuldigte wird wegen fahrlässiger Misshandlung und unnötiger Überanstrengung lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 250 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt (Fallnummern ZH15/036a).

- Der Beschuldigte befestigt über eine Umlenkung ein Seil am Halfter des Pferdes so, dass er starken Zug auf das Seil ausüben kann. Während er am Seil zieht, wedelt er mit Stock und Plastiksack gezielt vor dem Kopf des Tieres. Dieses gerät dabei in Panik und versucht sich durch Steigen aus der Situation zu befreien. Dabei stürzt es mehrere Male und verheddert sich mit den Beinen in einem Gitter. Der Beschuldigte lässt jedoch nicht vom Pferd ab. Als das Tier wiederum auf die Hinterbeine steigen will, zieht er das Pferd mittels Hebewirkung nach unten und schlägt mit dem Stock auf dessen Kopf. Diese Vorgehensweise wiederholt er mehrfach. Obwohl das Pferd am Kopf bereits blutet, bearbeitet der Beschuldigte das Pferd weiter. Anschliessend befestigt er weitere Seile am Halfter des Pferdes, unter anderem eines, das oberhalb des Sprunggelenks um die Hinterbeine des Pferdes führt. Das Tier schlägt mehrfach aus und trifft dabei jeweils eine dahinterliegende Eisenbahnschwelle. Nach rund vier Stunden beendet der Beschuldigte das „Training“. Das Pferd ist mittlerweile schweissgebadet und hält den Kopf gesenkt. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 100 Franken wird bedingt ausgesprochen, die Busse beträgt 500 Franken (Fallnummer AG09/054). Das Strafmass wird der besonderen Intensität der Belastungen, denen das Pferd ausgesetzt wurde, bei Weitem nicht gerecht.

Die Datenbank der Tierschutzstraffälle enthält – wenn auch in weit geringerem Umfang – auch positive Beispiele der Berücksichtigung von Emotionen bei Tieren:

- Der Beschuldigte feuert von seiner Liegenschaft mehrfach Feuerwerke in Richtung der Tiere, obwohl die Gemeinde ihn schriftlich darum ersucht hat, das Feuerwerk auf die andere, abgewandte Seite zu verlegen. Dabei werden drei Pferde und ein Hund in Angst und Schrecken versetzt. Obwohl die Strafhöhe von 10 Tagessätzen à 110 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren und die Busse von 300 Franken eher tief angesetzt sind, ist positiv hervorzuheben, dass die Staatsanwaltschaft die blosser Hervorrufung von Angstzuständen als Tierquälerei qualifiziert hat (Fallnummer AG13/072).
- Die Ziegen des Beschuldigten sind völlig verwildert und lassen sich nicht anfassen. Das Einfangen der Tiere ist derart

schwierig, dass keine Blutentnahmen zur Seuchenkontrolle möglich sind. Die Staatsanwaltschaft auferlegt ihm eine Busse von 200 Franken wegen Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung, weil er allfällig notwendige Pflegemassnahmen nicht vornehmen könnte, ohne die Tiere in erheblichen Stress zu versetzen. Interessant hierbei ist, dass bereits das potentielle Leiden der Tiere strafbegründend berücksichtigt wurde (Fallnummer AG12/058).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in zahlreichen Fällen bereits aus dem Sachverhalt unzweifelhaft eine emotionale Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei den betroffenen Tieren deutlich wird, ohne dass sie Gegenstand der rechtlichen Beurteilung bildet. Stattdessen wird in unzulässiger Weise auf Übertretungstatbestände abgestellt, die die Funktion eines Auffangtatbestands haben und eben gerade nicht geeignet sind, den emotionalen Belastungen des Individuums Rechnung zu tragen.

Die zumeist mangelnde Berücksichtigung der Gefühlsebene der betroffenen Tiere widerspiegelt sich zusätzlich im generell unangemessen tiefen Strafmass. Werden allein Angst und Schreckzustände bei Tieren festgestellt, wird die Schwelle hinsichtlich ihrer Intensität und Dauer für eine Bestrafung wesentlich höher angesetzt als bei Vorliegen körperlicher Schmerzen. In aller Regel geben körperliche Schäden und Beeinträchtigungen den Ausschlag darüber, ob ein Täter bestraft wird – insbesondere bei Nutztieren.

Die Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung gebieten jedoch, auch die Emotionen von Nutztieren angemessen zu berücksichtigen und sie nicht als Tiere zweiter Klasse zu behandeln. Die Tierschutzvorschriften enthalten überdies klare Vorgaben, die nicht nur die physische Integrität von Tieren umfasst, sondern auch den psychischen Zustand und damit die gesamte Palette an Emotionen berücksichtigt. Daran haben sich Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsbehörden kompromisslos zu halten.

In jüngerer Zeit wird im Rahmen der interdisziplinären Erarbeitung neuer Konzepte der Mensch-Tier-Beziehung vermehrt darüber diskutiert, sich bei der Berücksichtigung der tierlichen Interessen nicht am Mindeststandard zu orientieren, sondern einen „optimalen“ oder „tiergerechten“ Umgang anzustreben. Damit obliegt es dem verant-

wortlichen Halter, einen Rahmen zu schaffen, der es dem betroffenen Tier ermöglicht, sein gesamtes Verhaltensrepertoire auszuleben und hierdurch mitunter positive Emotionen zu erleben, die über blossen Genügsamkeit hinausgehen und auch etwa Lebensfreude, Lust oder Genuss umfassen. Was glücklicherweise zahlreiche Tierhalter ihren Tieren bereits freiwillig zugestehen, könnte sich künftig in durchaus sinnvoller Weise im Gesetz niederschlagen.

Gesetzestexte

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455, zit. TSchG/CH

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, zit. TierSchG/D

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004 (NR: GP XXII RV 446 AB 509 S. 62. BR: 7044 AB 7045 S. 710.) [CELEX Nr.: 31991L0629, 31991L0630, 31993L0119, 31997L0002, 31998L0058, 31999L0022, 31999L0074, 32001L0088, 32001L0093], zit. TSchG/A

Literaturangaben

Bolliger G, Richner M, Rüttimann A, 2011. Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, CH-Zürich, Basel, Genf.

Hirt A, Maisack C, Moritz J, 2016. Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., D-München.

Ferrari A, Petrus K (Hrsg.), 2015. Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, transcript Verlag, D-Bielefeld.

Richner M, 2014. Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Schriften zum Tier im Recht, Band 12, CH-Zürich, Basel, Genf.

Sandem A.I, Braastad B.O, Bøe K.E, 2002. Eye white may indicate emotional state on a frustration-contentedness axis in dairy cows. Applied Animal Behaviour Science 79, Issue 1, 1-10.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR), 2016. Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle, online zugänglich unter <http://www.tierimrecht.org/de/faelle/>.

Irresberger K, Obenaus G, Eberhard G. A, 2005. Tierschutzgesetz Kommentar. Orac Verlag, A-Wien



(Foto: S. Vögeli)